



Turn-Sport-Club Berlin 1893 e.V.

Abteilung Inline-Skating

Abteilungsordnung



1) **Abteilungsordnung**

Der eigenhändig unterschriebene Aufnahmeantrag gilt zugleich als Anerkennung dieser Abteilungsordnung.

2) **Satzung**

Die Abteilung Inline-Skating und dessen Mitglieder unterliegen der letzten im Vereinsregister eingetragenen Satzung des Turn-Sport-Club Berlin 1893 e.V..

3) **SPAN und Hausordnung**

Die Abteilung Inline-Skating und dessen Mitglieder unterliegen der Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) sowie der Haus- und Nutzungsordnung für öffentliche Sportanlagen.

4) **Vereinsvorstand, Abteilungsvorstand, Übungsleiter**

Zur Unfallprophylaxe sind die Abteilungsmitglieder in Bezug auf das Training und auf die Sportstätten den Vertretungsberechtigten des Vereins weisungsgebunden.

5) **Rücksicht**

Von jedem Mitglied wird ein rücksichtsvoller Umgang miteinander und mit den uns zur Verfügung gestellten Materialien und Trainingsstätten erwartet.

6) **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

a) Die **Aufnahme** ist durch eine eigenhändig unterschriebene Erklärung schriftlich beim Abteilungsvorstand zu beantragen; bei Minderjährigen und anderen nicht voll Geschäftsfähigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Vom Hauptverein herausgegebene Aufnahmeformulare sind bei der Erklärung zu verwenden.

Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn der Abteilungsvorstand der ersten Beitragszahlung nicht innerhalb von zwei Monaten widerspricht.

- b) Der **Austritt** muss schriftlich einem Mitglied des Abteilungsvorstands erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

7) Mitgliedsbeiträge

a) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	24 € / Quartal bzw. 8 € / Monat
Erwachsene	30 € / Quartal bzw. 10€ / Monat
passive Mitgliedschaft	9 € / Quartal bzw. 3 € / Monat
Familien	60 € / Quartal bzw. 20 € / Monat
Aufnahmegebühr	5 € einmalig

- b) Der Mitgliedsbeitrag ist quartalsweise im Voraus zu entrichten.
- c) Bei **jährlicher Vorauszahlung** bis zum 31. März entfällt 1/12 der Beitragssumme.
- d) Der Zusatzbeitrag für Mitglieder anderer Abteilungen unseres Vereins, die regelmäßig bei uns Sport treiben, entfällt. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages an die andere Abteilung muss auf Verlangen nachgewiesen werden.
- e) Für **passive Mitglieder** ist die Teilnahme am Sportbetrieb nicht möglich. Sie müssen bei Eintritt keine Aufnahmegebühr entrichten. Die passive Mitgliedschaft ist in einfacher Schriftform beim Abteilungsvorstand zu beantragen. Sie ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres oder zusammen mit dem Aufnahmeantrag zulässig. Die aktive Mitgliedschaft wird durch einen einfachen schriftlichen Antrag beim Abteilungsvorstand im Monat der Antragsstellung zurück erlangt.
- f) **Familien**: ein Paar oder einzelne Elternteile mit Kindern bis zum 17. Lebensjahr oder Geschwister bis zum 17. Lebensjahr.
Familien brauchen die Aufnahmegebühr nur einmal zu entrichten.
- g) Die Beitragspflicht besteht für die Zeit bis zum Ende der Mitgliedschaft.

h) Probemitgliedschaften sind für maximal drei Teilnahmen innerhalb von vier Wochen kostenfrei und unverbindlich möglich. Bei Minderjährigen und anderen nicht voll Geschäftsfähigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Von der Abteilung herausgegebene Formulare sind bei der Erklärung zu verwenden.

i) Erhöhungen der von den einzelnen Abteilungen für jedes ihrer Mitglieder an den Hauptverein abzuführenden **Verwaltungsabgabe** durch einen Beschluss der Vereinsmitgliederversammlung, also auch mit den Stimmen unserer Abteilungsmitglieder, können ohne Beschluss unserer Abteilungsmitgliederversammlung einstimmig vom Abteilungsvorstand teilweise oder ganz übernommen werden.

Die Anpassung erfolgt dabei frühestens zu Beginn der Erhöhung der Verwaltungsabgabe.

Die Abteilungsmitglieder sind sofort von der Erhöhung zu informieren.

8) **Ausnahmen**

Der Vorstand kann in Einzelfällen einstimmig Ausnahmeregelungen in Bezug auf 6. und 7. beschließen. Ausnahmeregelungen sind ausschließlich vom betreffenden Mitglied oder bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter mit nachzuweisenden Angaben von Gründen schriftlich beim Abteilungsvorstand zu beantragen.

9) **Wahl-, Stimm- und Antragsrechte**

a) Jugendliche Mitglieder, die ihr **14. Lebensjahr** vollendet haben, und voll geschäftsfähige Mitglieder haben in unseren Abteilungsmitgliederversammlungen Wahl- und Stimmrechte. Sie haben das Recht, bei allen Organen unserer Abteilung Anträge zu stellen.

b) Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern, insbesondere Jugendlichen, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt die **Einwilligung der gesetzlichen Vertreter** in den Vereinsbeitritt zugleich als Einverständnis mit der selbstständigen Ausübung der Wahl-, Stimm- und Antragsrechte durch den beschränkt Geschäftsfähigen.

c) Das Wahl-, Stimm- und Antragsrecht von **unter 14jährigen** kann durch einen gesetzlichen Vertreter mit einer Stimme in Anspruch genommen werden.

d) Für **abteilungsfremde Vereinsmitglieder**, welche regelmäßig am Sportbetrieb unserer Abteilung teilnehmen, gelten ebenfalls die Punkte a) bis c).

10) Mitgliederdaten

Die Mitglieder sind verpflichtet Namens- und Adressänderungen dem Abteilungs-Vorstand sofort schriftlich mitzuteilen.

11) Unterstützung

Zur Unterstützung für einzelne Aufgaben kann der Abteilungsvorstand besondere Vertreter bestellen.

12) Aufwandsentschädigung

Abteilungsvorstandsmitglieder und Vertreter nach 11., welche keine Übungsleiter sind, können eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von maximal 20 € erhalten.

13) Schriftverkehr per E-Mail

Einladungen zur Abteilungsmitgliederversammlung sowie andere Mitteilungen können per E-Mail an die Mitglieder gesendet werden. Das Einladungsschreiben gilt am Tag seiner Absendung an die letzte dem Abteilungsvorstand bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds als zugegangen; in diesem Fall ist für die Einladung zur Versammlung der Tag der Absendung und die gewählte Übermittlungsform in eine Liste zu vermerken.

14) Zuschüsse an Mitglieder

- Erfolgen mit Gegenleistung, bspw.:

- Hilfe bei Veranstaltungen (auch Abteilungsfremde; sowohl Planung, als auch Durchführung)
- schreiben von Berichten z.B. für die Zeitung, Webseite, Fotos machen
- Hilfe bei anderen Projekten

- pro Person und Jahr einmal und maximal 30 €

- muss jeder für sich selbst schriftlich beantragen

15) Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt unmittelbar nach Zustimmung durch die Abteilungs-Mitgliederversammlung am 28. Februar 2018 in Kraft und ersetzt damit sämtliche Beschlüsse vergangener Abteilungsmitgliederversammlungen.